

Linking Rules – Rechtliche und praktische Überlegungen

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Norbert Schneider, RA/StB

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
18. Oktober 2023

- Einleitung
 - Begriff und Zielsetzung von Linking Rules
 - Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
 - Systematisierung von Linking Rules
- BEPS und ATAD als Treiber von Linking Rules
- Materiell-rechtliche Herausforderungen: einige § 4k EStG Beispiele
- Verfahrensrechtliche Herausforderungen (Pflichtenverhältnis Behörde/Steuerpflichtiger)
- Pillar 2/globale Mindeststeuer – werden Linking Rules obsolet?
- Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht
- Schlussfolgerungen

Begriff und Zielsetzung von Linking Rules

- „Linking Rules“: kein feststehender Begriff
 - Allgemein: **Verknüpfungsregeln** - LR verknüpfen (*to link*) Rechtsfolgen im deutschen (Ertrag-)Steuerrecht) mit einer bestimmten Behandlung im ausländischen Steuerrecht
 - Spezieller: **Korrespondenzregeln** – LR streben korrespondierende Behandlung in 2 Staaten an
- **Häufige deutsche Rechtsfragen bzw. -folgen** bei deutschen Linking Rule Normen:
 - **Besteuerungsrecht**: Kann Deutschland ausländisches Einkommen besteuern (wenn ja: wie)?
 - **Steuerbefreiung**: Ist ein Zufluss bei deutschem Stpfl. regulär steuerbefreit oder entfällt die Befreiung?
 - **Ausschluss Betriebsausgabenabzug**: Kann ein deutscher Stpfl. Betriebsausgaben regulär abziehen oder wird der Abzug der Höhe nach eingeschränkt oder sogar gänzlich versagt?
 - **Ansatz Wirtschaftsgüter**: mit welchem Wert sind Wirtschaftsgüter im Inland anzusetzen?

Eine ausländische steuerrechtliche Behandlung bestimmt dann, welche steuerliche Rechtsfolge im Inland eintritt.

Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (1)

Kein neues Regelungskonzept, aber erhebliche Ausweitung in den letzten +/- 15 Jahren

- **Grundsatz: Staaten besteuern „ihre“ Steuerpflichtigen autonom bei der Ertragsteuer**
 - Insbesondere bzgl. Bestimmung Bemessungsgrundlage, Steuersatz, etc.; das gilt grundsätzlich auch in der EU (keine originäre Kompetenz für Ertragsteuern)
 - Grundsätzlich etablierter internationaler Konsens bei Tätigkeit in mehreren Staaten: Vermeidung der Doppelbesteuerung (Technik: Freistellungs- vs. Anrechnungsmethode)
 - **Steuersysteme ansonsten nicht abgestimmt** (z.B. bzgl. Qualifikation von Instrumenten (z.B. Eigen- oder Fremdkapital), Zurechnung von Vorgängen, Ansässigkeit)
- **Zunehmender „gesamthafter“ Fokus** (in Deutschland und international): wie wird ein Vorgang *insgesamt* behandelt, auch außerhalb des eigenen (Steuer-)Staatsgebiets
 - **Verhinderung „doppelter Nichtbesteuerung“ oder (unangemessener) Niedrigbesteuerung**
 - Vorstellung (kein Rechtsprinzip): „**korrespondierende Behandlung**“ von Sachverhalten
 - Eine abziehbare Ausgabe ist beim Empfänger i.d.R. (voll?) steuerpflichtig
 - Eine abziehbare Ausgabe kann nur einmal abgezogen werden und nicht mehrfach

Entwicklungen im internationalen Steuerrecht (2)

■ Nationale Entwicklungen in Deutschland

- DBA-Recht: verstärkt Anrechnungsmethode (direkt oder über z.B. subject to tax-Klauseln)
- Unilaterale Regeln gg. spezielle DBA-Freistellungen (§ 50d Abs. 8 ff. EStG, treaty override)
- Einzelne spezifische unilaterale Linking Rules, z.B. gg. mehrfache Verlust-/Abzugsnutzung (§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG; § 4i EStG), hybride Finanzinstrumente (§ 8b Abs. 1 S. 2 KStG)
- Schon lange: eher strenge Hinzurechnungsbesteuerung (Besteuerung bestimmter passiver niedrigbesteuerter Einkünfte von ausländischen Zwischengesellschaften)

■ Internationaler „game changer“: BEPS Projekt und Umsetzung in der EU durch die ATAD

- BEPS Projekt der OECD analysiert Gründe für internationale Gewinnverlagerung, u.a. Qualifikationskonflikte; Abschlussberichte fordern zu (koordinierter) Befassung der Teilnehmerstaaten auf, inkl. LR
- **EU setzt wesentliche Teile um durch die ATAD** (Anti Tax Avoidance Directive, 2016/17)
- Umsetzung in EU-Mitgliedstaaten (i.d.R. 2020); in Deutschland insb. Einführung **§ 4k EStG**

■ Weitere rein deutsche Maßnahmen (z.B. Lizenzschranke, § 4j EStG)

■ Nächster Schritt: globale Mindeststeuer (GLOBE, Pillar 2) ab 2024

Systematisierung

- Linking Rules haben zwar gewissen (oft) vergleichbaren Hintergrund
- Sie basieren aber nicht auf einem einheitlichem gesetzgeberischen Konzept
- Vielmehr sind diese Linking Rules durch verschiedene (äußere) Einflüsse „wild“ gewachsen
- Daher auch verschiedene Einteilungen denkbar:
 - Herkunft: Unilaterale, bilaterale und multilaterale Regelungen
 - Rechtsfolgen (vgl. auch S. 7) : Begünstigende und (oftmals) belastende Regelungen; Regelung des „ob“ oder auch des „wie“
 - Reichweite: „Einstufige“ und „mehrstufige“ Verknüpfungen
- Trend: die Regeln werden mehr und komplexer

Übersicht nach Rechtsfolgentypus

Verteilung internationaler Besteuerungskompetenz (u.a. stellt Dtlid. frei oder nicht?)

Art. 23 OECD-MA

Art. 22 VG-MA

§ 50d Abs. 8-11 EStG

§ 34c EStG

Verhinderung eines doppelten Betriebsausgaben- bzw. Verlust-Abzugs

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG (Organschaft)

§ 4i EStG (Sonderbetriebsausgaben)

§ 4k Abs. 4 EStG* (allgemein D/D)

Korrespondierende Besteuerung von Einnahmen und Ausgaben

§ 8b Abs. 1 Satz 2 KStG (Dividenden)

§ 8 Abs. 3 Satz 4 KStG (verdeckte Einlage)

§ 4k Abs. 1-Abs. 3 EStG* (hybride Finanzinstrumente, Übertragungen, Rechtsträger)

„Unvollkommene Korrespondenz“

§ 4j EStG (Lizenzschranke; nur wenn spezifische Präferenzbesteuerung, nicht Steueroasen)

§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG (Wertverknüpfung bei Steuerverstrickung, aber nur bei Exit Tax)

I.V.m. § 4k Abs. 5 EStG jeweils auch für „importierte Qualifikationskonflikte“

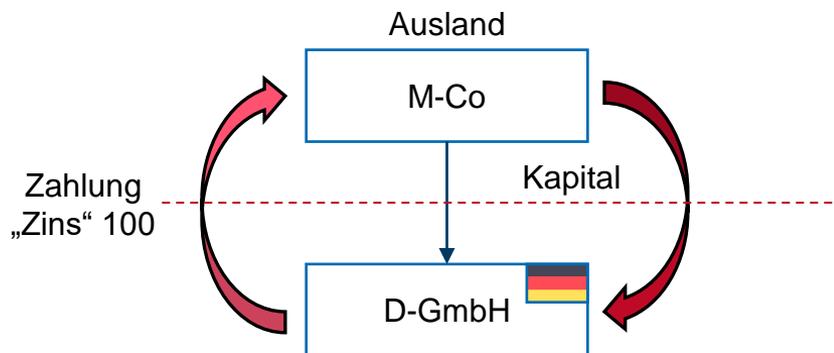
BEPS und ATAD: Bekämpfung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

- Unterschiedliche Steuersysteme = unabgestimmte Rechtsfolgen
- Unterschiede werden z.T. gezielt ausgenutzt = „Hybrid Mismatches“ entstehen
- Eine Ursache für „BEPS“ - Angeblich (über) EUR 100 Mrd. Mindereinnahmen global p.a., in Deutschland ca. EUR 250 Mio. (betrifft BEPS insgesamt)
- Reaktion darauf BEPS-Projekt der OECD in 2013 – 2015; arbeitet in 15 unterschiedlichen Aktionspunkten Gründe auf für internationale Gewinnverlagerung; Abschlussberichte fordern (koordinierte) Befassung der Teilnehmerstaaten
- Übernahme der OECD-Vorschläge durch EU in ATAD I (2016) und ATAD II (2017) ATAD begründet aber nur einen verpflichtenden „Mindeststandard“
- Hauptregeln gegen bestimmte hybride Gestaltungen in Art. 9, 9a und 9b ATAD.
 - Erfordern (jedenfalls zunächst) Nicht- oder niedrigere Besteuerung kausal durch Qualifikationskonflikt
 - Oftmals ist diese verknüpft mit einer (Mehr-)Besteuerung an anderer Stelle; die Regeln sehen daher i.d.R. Rückausnahmen vor, um nicht gerechtfertigte Doppelbesteuerungen zu vermeiden

§ 4k EStG – Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen

- Deutsche Umsetzung der Art. 9 und 9b durch **§ 4k EStG** in 2021 (anwendbar ab 2020)
- Vorschrift adressiert drei Arten der hybriden Gestaltung
 - § 4k Abs. 1 - Abs. 3 EStG: **Abweichende Qualifikation von Kapitalvermögen, Betriebstätten oder Rechtsträgern**
 - Dadurch **Deduction/Non-inclusion**-Inkongruenzen (D/NI; Abzug in Deutschland, aber keine Besteuerung beim Empfänger)
 - § 4k Abs. 4 EStG: **Double Deduction**-Inkongruenzen (D/D; doppelter Abzug von Ausgaben)
 - § 4k Abs. 5 EStG: **Importierte Inkongruenzen** (Inkongruenz liegt nicht zwischen dem deutschen Zahler und „seinem“ Empfänger vor, sondern erst auf dessen Ebene oder sogar noch entfernter)
- (Personelle bzw. sachliche) Grundvoraussetzung: die Tatbestände werden zwischen **nahestehenden Personen** i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG (i.d.R. mindestens 25% Beteiligung erforderlich) oder – noch enger – einem Steuerpflichtigen und seiner Betriebstätte) verwirklicht; sonst nur bei „**strukturierter Gestaltung**“

§ 4k Abs. 1 Alt. 1 EStG – Abzugsbeschränkung bei sachlichem Besteuerungskonflikt



- Mutter gibt **Kapital** an die Tochter
- **M-Co**: in ihrem Staat gilt dies als **Eigenkapital**; die erhaltene Zahlung wird im M-Staat als **Dividend** behandelt, die dort wg. „participation exemption“ i.E. zu 95% **steuerbefreit** ist; Zinsen würden dagegen regulär mit 10% besteuert
- **D-GmbH**: in Deutschland **Fremdkapital**, Zins grds. abzugsfähig (vorbehaltlich Zinsschranke, 25% GewSt-Hinzurechnung)

§ 4k Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EStG:

- **Aufwendungen für Nutzung von Kapitalvermögen** bei D-GmbH
- die „**entsprechenden Erträge**“ sind „**aufgrund**“ einer **vom dt. Recht abweichenden Qualifikation**
- **Nicht oder niedriger besteuert** als bei gleicher Qualifikation
- **Folge: „insoweit“ kein BA-Abzug**

§ 4k Abs. 1 Satz 2 EStG: Rückausnahme vom Abzugsverbot

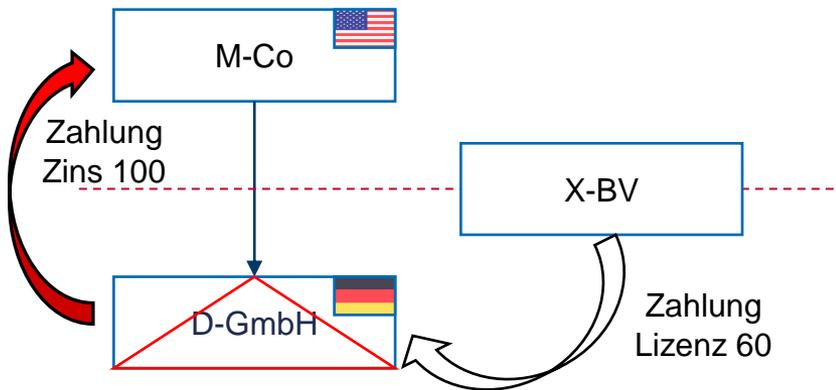
- ▶ wenn **Besteuerungsinkongruenzen voraussichtlich** später beseitigt werden
- ▶ und wenn **Zahlungsbedingungen fremdüblich** sind

§ 4k Abs. 1 EStG – Offene Fragen (z.B.)

Das ist eigentlich der einfachste Fall im § 4k EStG. Gleichwohl viele neue offene Fragen:

- Wann liegt eine **Nutzung von Kapitalvermögen** vor? Nur bei Darlehen o.ä., oder jeder Form einer Zinskomponente?
- Wann liegt eine „**Nicht-/ niedrigere**“ **Besteuerung** vor, die auch **kausal durch die hybride Qualifikation verursacht** ist? Sind z.B. (persönl. oder sachl. Befreiungen irrelevant)? Ist egal wo/bei wem etwas besteuert wird? Was gilt bei verschiedenen Ursachen für nicht/niedrige Besteuerung?
- **Rechtsfolge**: BA-Abzug „**insoweit**“ gesperrt. Was heißt das im Fall (bei BA 100 GE)?
 - Quotale Betrachtung: Bei 95% Differenz nur 5% (=5 GE) abziehbar (Effekt Kürzung: $95 \times 30\% = 28,5$ GE)
 - Absolute Betrachtung: echter Vorteil im Ausland der abweich. Qualifikation ist „nur“ 9,5 GE
- **Rückausnahme** in § 4k Abs. 1 Satz 2 EStG: (m.E.) erforderlich, weil nur temporärer Vorteil
 - Welche Anforderungen bestehen an eine „Voraussichtlichkeit“? Was gilt bei Diskrepanz zw. Prognoseentscheidung und späterem realen Ergebnis? Was gilt, wenn Erträge früher erfasst wurden?
- **Umgekehrter Fall** (Dividende an deut. Mutter, Abzug bei ausländ. Tochter): § 8b Abs. 1 S. 2 KStG

§ 4k Abs. 2 – (u.a.) hybrider Rechtsträger



- D-GmbH ist aus deut. Sicht eine normale, selbständig stpfl. KapG
- US-M-Co behandelt die D-GmbH wie eine Betriebsstätte (check the box election)
- Im Prinzip wird Ergebnis der D-GmbH für US-Steuerzwecke der M-Co zugerechnet und deut. Steuer auf US Steuer angerechnet
- 01: D-GmbH hat 40 Verlust (siehe oben)
- 02: D-GmbH macht Gewinn von 60 (Lizenz jetzt 160)
- 03: D-GmbH hat wieder 40 Verlust (wie in 01)

§ 4k Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 EStG:

- T hat (irgendwelche) **Aufwendungen** (100)
- **Entsprechende Erträge** unterliegen in keinem Staat einer Besteuerung
- „**aufgrund**“ einer vom dt. Recht abweichenden **Qualifikation des Stpfl. (T)**
- **Folge: „insoweit“ kein BA-Abzug**

§ 4k Abs. 2 Satz 3 EStG: Rückausnahme vom Abzugsverbot bei doppelt besteuerten Erträgen

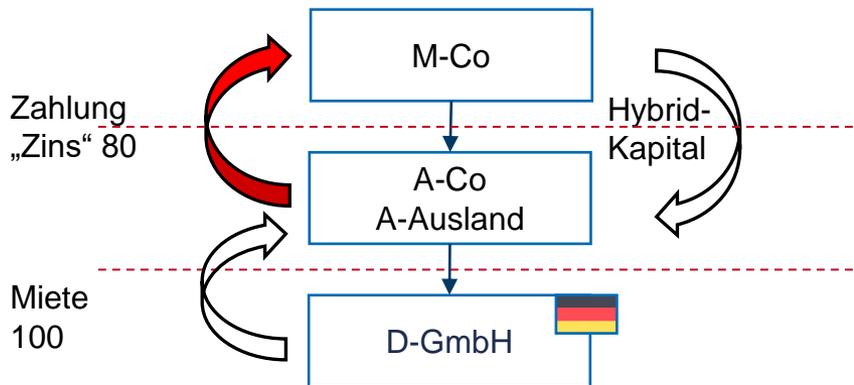
- Aufwendungen stehen Erträge gegenüber
- Desselben Steuerpflichtigen
- Erträge steuerpflichtig in Deutschland als auch im Staat des Gläubigers (der Aufwendungen i.S.d. S. 1)

§ 4k Abs. 2 EStG – Offene Fragen (z.B.)

Der Fall stellt nur einen Ausschnitt dar aus der Regelung des § 4k Abs. 2 EStG. Er wird u.a. bei Tochtergesellschaften von US-Konzernen relevant. Offene Fragen z.B.:

- S. 1: wann fehlt eine „tatsächliche Besteuerung“? Ist egal, bei wem eine solche vorkäme?
- Kausalität der abweichenden Qualifikation: was gilt bei verschiedenen Ursachen?
- Rückausnahme, z.B.
 - Wann liegt ein doppelt-beststeuerter Ertrag vor? Ist z.B. ein Zusammenhang zwischen Aufwendung i.S.d. S. 1 und einem doppelt besteuerten Ertrag notwendig? Reicht der Anfall bei irgendeiner Einheit im Ausland (z.B. in tax group)
 - Im Fall: Ist die Abzugsbegrenzung in 01 demnach auf 40 begrenzt?
Wie wirkt sich der (doppelt besteuerte) Gewinn in 02 aus? „Rücktrag“ nach 01 (so dass die Aufwendungen dort doch weder abziehbar werden)? Vortrag nach 03, so dass der dortige Verlust (ganz oder anteilig) abziehbar wird?

§ 4k Abs. 5 EStG – Importierte Besteuerungsinkongruenz



- **D-GmbH:** hat Mietaufwand gegenüber A-Co, der bei dieser normal steuerpflichtig ist
- **A-Co** hat von M-Co ein hybrides Kapital bekommen (keine Nutzung für Vermietung an D-GmbH); A-Ausland behandelt dies als Darlehen und A-Co zieht Zinsen von 80 ab
- Bei **M-Co** wird die Zahlung der A-Co als Dividende qualifiziert und daher (participation exemption) freigestellt

§ 4k Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 EStG:

- **Aufwendungen** der D-GmbH, sind nicht unmittelbar von § 4k EStG erfasst (keine Inkongruenz bzgl. Erträgen der A-Co)
- Den (unmittelbar, ausreichend auch mittelbar) „**resultierenden Erträge**“ der A-Co stehen Aufwendungen gegenüber (Zahlung an M-Co)
- Diese wären bei Anwendung von § 4k Abs. 1-4 EStG nicht abziehbar i.H.v. 80 (**hypothetischer 4k-Test**)
- „**insoweit**“ **BA-Abzug der D-GmbH eingeschränkt?**

§ 4k Abs. 5 Satz 2 EStG: Rückausnahme

- ▶ **Besteuerungsinkongruenzen** wird bei A-Co bereits beseitigt (Korrekturvorrang)

§ 4k Abs. 5 EStG – Offene Fragestellungen (z.B.)

- § 4k EStG (ohnehin komplex) wird durch „Import-Regelung“ nochmals erheblich verkompliziert
 - Alles für Tatbestandsprüfung Relevante „rutscht eine/mehrere Stufen weiter weg“
 - Anforderungen an die Verkettung sind unklar

Fragen z.B.

- Ist ein **innerer (z.B. Veranlassungs-) Zusammenhang** zwischen den „deutschen Aufwendungen“ (der D-GmbH) mit dem hybriden Aufwand ihres (oder weiterer) Gläubiger erforderlich? Oder reicht, dass im Land der A-Co **beide Elemente steuerlich verrechnet** werden?
- Muss der hybride Aufwand eine **Besteuerung** im relevanten Jahr verhindert haben? Oder reicht schon, wenn er nur einen Verlustvortrag mit aufbaut (d.h. die A-Co erheblich regulären Aufwand hat)?
- Falls hybrider Aufwand der A-Co schädlich ist: wird der dann voll nach Deutschland importiert, auch wenn A-Co Leistungsbeziehungen mit Konzerngesellschaften in- und außerhalb der EU hat, oder erfolgt nur Quotelung?

Verfahrensrechtliche Fragestellungen (1)

- Korrespondierend zur materiellen Komplexität erwachsen verfahrensrechtliche Fragen und (z.T. neuartige) Probleme
- Grundverantwortlichkeiten im Steuerverfahren (Verantwortungsgemeinschaft)
 - **Amtsermittlungsgrundsatz und –pflicht der Finanzbehörde** (§ 88 AO)
 - **Allg. Mitwirkungspflicht des Stpfl.** (§ 90 Abs. 1 AO): präsenste Tatsachen offenzulegen
 - Bei letztlich unklarem Sachverhalt: Entscheidung nach Darlegungslast
- **Erhöhte Mitwirkungspflicht des Stpfl. bei Auslandsbezug** nach § 90 Abs. 2 AO:
 - Aufklärungs-, Beweisbeschaffungs- und Beweisvorsorgepflicht
 - Grund: Aufklärungsmöglichkeit begrenzt wg. Territorialitätsprinzip
 - Begrenzung durch Verhältnismäßigkeitsprinzip (tatsächliche & rechtliche Möglichkeit?)
- **Kernfrage: (wie weit) reicht „Sphäre des dt. Stpfl.“ im Konzern?**
- Konkrete Pflichten? Jedenfalls anlassbezogen, i.d.R. einzelfallabhängig
- Besonders „fernliegend“: mehrstufige Verknüpfung (z.B. § 4k Abs. 5, § 4j Abs. 1 S. 2 EStG)
- **Rechtsfolge bei Verstoß: abgesenktes Beweismaß**

Verfahrensrechtliche Fragestellungen (2)

- **Erhebliche Erweiterung der Informationsbasis der FV durch zusätzliche Anzeige- und Berichtspflichten für den Stpfl. und andere**
 - U.U. Einbezug in allg. **Verrechnungspreisdokumentation** (§ 90 Abs. 3 AO; jeder Stpfl.)
 - **Country-by-country reporting** bei großen Konzernen (§ 138a AO, durch inländische Konzernobergesellschaft)
 - Austausch **grenzüberschreitender Tax Rulings** (§ 7 Abs. 9 EUAHiG) zw. Finanzbehörden
 - **DAC 6-Anzeigepflicht** bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (§§ 138d ff. AO; verpflichtet ist neben dem „Nutzer“ jeder Intermediär); keine echte Abgestimmtheit mit § 4k
- **Relevanz der Pflichten im Zusammenhang mit Linking Rules im Steuerstrafrecht?**
 - Stpfl. muss die „erheblichen Tatsachen“ i.R.d. Steuererklärung mitteilen
 - Ausländisches Recht grundsätzlich als Tatsache
 - (Bedingter) Vorsatz erfordert Wissen von der „Erheblichkeit“; nicht klar, welcher Grad an Wahrscheinlichkeit notwendig ist
 - Tax Compliance System als typischer „Vorsatz-Schutz“?

- **Pillar 2: Einführung globale Mindeststeuer von 15% (in EU ab 2024).** Sehr vereinfacht gilt:
 - Erfasst sind nur große Konzerne (Umsatz > EUR 750 Mio.) mit ausländischen Töchtern/ Betriebstätten
 - Prüfung ob in jedem Land mindestens 15% Ertragsteuer anfällt
 - Berechnung auf Basis Konzernrechnungslegungsstandard, diverse Korrekturen, auch bzgl. „Steuer“
 - Wenn <15%: Differenzbesteuerung im betreffenden Land oder bei der (obersten) Muttergesellschaft
 - Eigene (MinSt-)Steuererklärung und MinSt-Bericht
- **Werden Linking Rules dadurch obsolet?**
 - Regeln sind selbständig, LR gehen systematisch vor (und bestimmen die ETR vor MinSt mit)
 - MinSt auf große und internationale Konzerne beschränkt
 - Sehr viel pauschalere Berechnung mit diversen Ausnahmen / Carve-Outs
 - **Aber: m.E. naheliegender Anlass (u.U. nach Übergangszeit und „Funktionsbeweis“) die Kumulation an komplexen grenzüberschreitender Korrekturregeln zurückzufahren**
 - In Deutschland ist selbst die Angleichung des Niedrigsteuersatzes bei Hinzurechnungsbesteuerung und Lizenzschränke umstritten....

Problemfelder

- **EU-Grundfreiheiten:** insbesondere mögliche Benachteiligung ausländischer Vertragspartner
- Verfassungsrechtliche Spannungsfeld u.a.
 - Leistungsfähigkeits-/**objektives Nettoprinzip; Folgerichtigkeit** (Art. 3 GG)
 - strukturelles Vollzugsdefizit (Art. 3 GG)?
 - Hinreichende Normbestimmtheit (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Insbesondere: **Rechtfertigung durch (i.d.R. typisierte) Missbrauchsbekämpfung?** Aber: verhältnismäßige Umsetzung und Auslegung?
- Grundsätzlich unterschiedliche Fallgruppen:
 - **Unionsrechtlich vorgegebene Linking Rules (wie z.B. § 4k EStG):**
 - Immunisiert Richtlinie gg. Grundfreiheitenverstoß? Oder sind europäische Grundrechte relevant?
 - Schutz der Norm nur bei RL-konformer Umsetzung, nicht bei Ausdehnung
 - **Rein nationale Linking Rule (z.B. Lizenzschranke)**
 - Normale GG-Prüfung
 - Verlassen/„Überdehnung“ des internationalen Konsenses wirkt gg. Gesetzgeber?

- **Ist eine Steuerwelt ohne Linking Rules noch vorstellbar?**
 - Z.T. aggressive Steuerplanung als nachvollziehbarer Anlass, aber
 - In aller Regel große materielle und verfahrensrechtliche Komplexität, aufwändig und fehleranfällig
 - Teilweise Schließung „Gerechtigkeitslücke“ nach voll umgesetzten Pillar 1 und 2?
- Der Einsatz sollte – jedenfalls – **wohl dosiert und abgewogen** erfolgen, und insbesondere **(nur) im international abgestimmten Rahmen und Umfang**
 - Zum einen wegen der großen Komplexität (s.o.) und der verursachten erheblichen Rechtsprobleme.
 - ME erhebliche Vorteile bei international voll abgestimmten Regeln: (relativ) geringere Komplexität, bessere Administrierung, höhere Tax Certainty ⇒ Wirksamkeit, Rechtfertigung und Akzeptanz steigen
 - Diese positiven Parameter sinken entsprechend im umgekehrten Fall
- **Nationale Alleingänge sollten vermieden werden.** Mindestens einheitliche Regelung auf EU-Ebene notwendig. Deutschland sollte auf überschießende Umsetzung und Auslegung verzichten
- Linking Rules zeigen: „Gute“ (abgewogene) Gesetzgebung ist (auch) wichtige Aufgabe für die Rechtswissenschaft und die juristische Ausbildung

Vielen Dank!